

Beförderungs- und Tarifbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

Beförderungs- und Tarifbestimmungen	2
Allgemeine Beförderungsbedingungen incl. Besonderer Beförderungsbedingungen	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Anspruch auf Beförderung	2
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	2
§ 4 Verhalten der Fahrgäste.....	2
§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen.....	3
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise	3
§ 7 Zahlungsmittel.....	4
§ 8 Ungültige Fahrausweise	4
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	4
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	5
§ 11 Beförderung von Sachen / Fahrrädern.....	5
§ 12 Beförderung von Tieren.....	6
§ 13 Fundsachen.....	6
§ 14 Haftung.....	6
§ 15 Verjährung.....	6
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen	6
Tarifbestimmungen.....	7
§ 17 Regelfahrscheine (Einzelfahrscheine)	7
§ 18 Regelfahrscheine für Kinder.....	7
§ 19 Sechserkarten.....	7
§ 20 Wochen- und Monatskarten für Jedermann.....	7
§ 21 Schülerwochen- und Schülermonatskarten.....	7
§ 22 Freifahrtberechtigung für Schwerbehinderte	8
§ 23 Verlust und Umtausch von Fahrausweisen.....	8
Schlussbestimmungen.....	8
§ 24 Gerichtsstand	8
§ 25 Inkrafttreten	8

Beförderungs- und Tarifbestimmungen

Stand: 01.01.2004

Allgemeine Beförderungsbedingungen incl. Besonderer Beförderungsbedingungen

Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl I S. 230)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl I S. 348), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Busunternehmer befördert, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht besteht, Personen, Tiere und Sachen im öffentlichen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen zu den vom Bundesverkehrsministerium erlassenen „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“.

Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, der Inhaber der Genehmigung für die benutzte Linie ist bzw. den Betrieb führt.

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Omnibusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträgen auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, soweit die Platzkapazitäten der eingesetzten Fahrzeuge die Beförderung zulassen.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 - a) Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - c) Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 - a) sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 - b) die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen
 - c) Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werden oder hinausragen zu lassen,
 - d) während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - e) ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - f) die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 - g) in den Fahrzeugen zu rauchen,
 - h) Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen
 - i) die Benutzung von Funktelefonen und Mobilfunksendern
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Anfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer Reinigungskosten in Höhe von €uro 30,00 erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 nicht an das Fahrpersonal, sondern unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Geschäftsleitung des Unternehmers zu richten.
- (8) Wer missbräuchlich die Sicherungseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren und weitergehender Ansprüche, einen Betrag von €uro 40,00 zu zahlen.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen zuweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze für Schwerbeschädigte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern sind Sitzplätze freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerfen ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zu Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerfen und sich von der Entwertung zu überzeugen.

- (4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder / und auszuhändigen.
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach dem Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

Die Fahrausweisprüfung erfolgt durch Fahrausweisprüfer oder / und durch das Fahrpersonal.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld sollte abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über Euro 10,00 zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke in Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über Euro 10,00 nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenden Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Geschäftsleitung des Unternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 - a) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden
 - b) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - c) eigenmächtig geändert sind,
 - d) von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - e) zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - f) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 - g) ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
 - h) Fahrgeld wird nicht erstattet.
- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder / und Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Beschädigte Zeitfahrausweise können in der Unternehmens-Verwaltung gegen Zahlung eines Bearbeitungsentgelts von Euro 20,00 umgetauscht werden.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 - a) sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 - b) sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann
 - c) den Fahrausweis nicht oder / und nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder / und entwerten ließ oder / und
 - d) den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) In den Fällen des Abs. 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt von Euro 40,00 erheben. Muss die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts schriftlich angemahnt werden, wird unbeschadet weitergehender Ansprüche eine Mahngebühr von Euro 5,00 erhoben.
- (3) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder / und das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.
- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmers zu stellen.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von Euro 5,00 abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt wird nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen / Fahrrädern

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
Als Handgepäck gelten auch Einkaufsroller.
Fahrräder werden in Bussen nicht befördert. Das Fahrpersonal / Geschäftsleitung kann Ausnahmen zulassen. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen. Es besteht kein Beförderungsanspruch.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 - a) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 - b) unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können
 - c) Gegenstände, die über die Wagenbegrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Fahrpersonal / Geschäftsleitung dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Fahrpersonal / Geschäftsleitung. Kleinkinder in Kinderwagen werden, soweit die Platzkapazitäten der Fahrzeuge dies zulassen, stets befördert. Es besteht jedoch kein Anspruch, dass der Kinderwagen in jedem Fall im Fahrzeuginneren untergebracht wird.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

- (5) Das Fahrpersonal / Geschäftsleitung entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden, müssen einen Maulkorb tragen. Als Beförderungspreis ist der Kindertarif anzuwenden, mind. jedoch €uro 3,00.
- (3) Blindenhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen und werden kostenlos befördert.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

Kinder bis zum 15. Geburtstag sind als Aufsichtsperson für Hunde grundsätzlich nicht geeignet. Größere Hunde müssen in den Fahrzeugen an einer Leine gehalten werden.

Tiere, die ihrer Natur nach als gefährlich angesehen werden und Tiere, die bei Fahrgästen Angst oder Ekel erregen können, sind auch bei Unterbringung in Behältern von der Beförderung ausgeschlossen. Das Fahrpersonal kann von der Verpflichtung, sonstige Tiere in Behältern unterzubringen, im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Fahrpersonal / Geschäftsleitung abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts von €uro 10,00 für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgaben an den Verlierer durch das Fahrpersonal / Geschäftsleitung sind zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt und mit sich führt, nach den allgemeinen geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von €uro 1.000,00; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder / und –unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Tarifbestimmungen

Der Tarif wird über ein Tariffdreieck ermittelt und kilometerentfernt abgerechnet.
Es kommen die jeweils gültigen und von der Regierung genehmigten Fahrpreise zur Anwendung.

§ 17 Regelfahrscheine (Einzelfahrscheine)

Regelfahrscheine (Einzelfahrscheine) gelten nur am Lösungstag bis zur letzten Fahrt des Tages. Fahrtunterbrechungen sind nicht zugelassen. Rückfahrkarten kommen nicht zur Anwendung.

§ 18 Regelfahrscheine für Kinder

Es werden die Regelfahrscheine (Einzelfahrscheine) für Erwachsene zugrunde gelegt und selbige mit 50 % ermäßigt, aufgerundet auf volle 10 Cent. Als Kinder gelten selbige mit vollendetem 4. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (= 15. Geburtstag). Eigene Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr (Kleinkinder) werden in Begleitung einer erwachsenen Person unentgeltlich befördert.

§ 19 Sechserkarten

Sechserkarten sind übertragbar. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

§ 20 Wochen- und Monatskarten für Jedermann

Wochen- und Monatskarten gelten jeweils bis 12 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche bzw. des folgenden Monats. Sie gelten an allen Tagen während der Kalenderwoche, bzw. des Kalendermonats zu beliebig vielen Fahrten zwischen zwei bestimmten Punkten, innerhalb des entsprechenden Zeitraums, sofern ein Beförderungsangebot besteht.

§ 21 Schülerwochen- und Schülermonatskarten

Bezugsberechtigt sind nach § 45 a Abs. 1 des Gesetzes

1. schulpflichtige Personen (Auszubildende) bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres, wenn
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlicher, genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemein bildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen, Akademien, mit **Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen**;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes wobei Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Ermäßigungen auf Bahncard / Familien-Paß werden ausschließlich von der RBO auf dem Streckenabschnitt Schwarzenfeld – Schwandorf; ebenso die Abo-Schülermonatskarte und Abo-Monatskarte ausgegeben und anerkannt.

§ 22 Freifahrtberechtigung für Schwerbehinderte

Schwerbehinderte, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Freifahrtberechtigung nach dem Schwerbehindertengesetz erfüllen und im Besitz einer gültigen Wertmarke sind, können den Linienbus kostenlos und beliebig oft nutzen.

§ 23 Verlust und Umtausch von Fahrausweisen

Verlorene Fahrausweise werden grundsätzlich nicht ersetzt. Abweichend hiervon werden verlorene und sonst abhanden gekommen Schülerkarten gegen Zahlung einer Bearbeitungspauschale von €uro 15,00 für den verlorenen Fahrausweis auf Antrag ersetzt. Der Verlust ist glaubhaft zu machen.

Beschädigte Fahrausweise bzw. Fahrpreisbescheinigungen werden gegen eine Bearbeitungsgebühr von €uro 5,00 ersetzt bzw. erstellt.

Schlussbestimmungen

§ 24 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Schwandorf.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.